

# PRIVATE KREDITE: FALLSTRICKE BEACHTEN!

Zinsen, Steuer, mögliche Verluste: Was auf einen privaten Kreditgeber zukommen kann

ielleicht haben Sie schon einmal darüber nachgedacht oder es sogar schon gemacht. Ein Freund oder Familienmitglied braucht Geld, Sie haben welches übrig. Was liegt da näher, als einen Privatkredit auszureichen, von dem beide Seiten profitieren? Ihr Freund/Verwandter erhält einen im Vergleich zu den Bankkonditionen sehr günstigen Kredit, ohne dass die Schufa oder andere Instanzen beteiligt sind und Sie können Zinseinnahmen vereinbaren, die den traurigen Tages- und Festgeldzinsen deutlich überlegen sind. Banken haben vorgeschriebene Regeln für das Kreditgeschäft, Sie als Privatmann unterliegen diesen Beschränkungen nicht. Klingt alles zu schön, um wahr zu sein?

#### HALTEN SIE DEN KREDIT IN SCHRIFTFORM FEST

Natürlich sollte man einige Grundregeln auch beim Privatkredit beachten. So ist es unbedingt zu empfehlen den Kredit in Schriftform festzuhalten, um Unklarheiten oder mögliche spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Ein Anwalt oder Notar ist dazu nicht notwendig, listen Sie einfach die wichtigsten Punkte auf (Summe, Auszahlungs- und Rückzahlungstermin, Zinssatz, Tilgung, evtl. Sicherheiten, Verzug, etc.) und fertigen Sie für sich und den Kreditnehmer je eine Ausfertigung an.

## EINNAHMEN AUS PRIVATKREDITEN MÜSSEN VERSTEUERT WERDEN

Läuft alles wie es soll und der Kreditnehmer zahlt wie vereinbart Zinsen und Tilgungsraten, so fallen Einnahmen an, die zu versteuern sind. Die Einnahmen sind in der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7 EStG) anzugeben. Die Art der Versteuerung ist davon abhängig, ob das Darlehen einem Angehörigen gegeben wurde und welchen Zweck es hat. Sollte der Angehörige das Darlehen zur Einkunftserzielung verwenden und die Schuldzinsen steuerlich absetzen, so werden die Zinseinnahmen mit dem persönlichen Steuersatz belastet. Werden andere Zwecke verfolgt und die Schuldzinsen nicht steuerlich eingebracht, so muss der Kreditgeber die Zinsen nur mit der Abgeltungssteuer von 25 Prozent versteuern.

#### WAS PASSIERT, WENN DER KREDIT NICHT ZURÜCKGEZAHLT WIRD?

Gerade wenn dass Darlehen über einige Jahre läuft, kann es zu bösen Überraschungen kommen. Auch ein Zahlungsausfall ist nicht auszuschließen. In diesem Fall konnte der Kreditgeber den Verlust bislang nicht steuerlich geltend machen. 2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil (Aktenzeichen: VIII R 13/15) jedoch eine mögliche Wende in dieser Frage eingeleitet, die Forderungsverluste steuerlich abzugsfähig machen könnte. Voraussetzung für die Anerkennung des Fiskus ist jedoch, dass der Verlust endgültig feststeht. Alleine die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Schuldner ist dafür nicht ausreichend. Allerdings streiten sich die Experten noch über die Auswirkungen des BFH-Spruchs. Betroffene Anleger sollten dennoch erlittene endgültige Verluste in der nächsten Steuererkärung angeben und auf das BFH-Urteil verweisen.

## **DIE FAKTEN:**

- Private Kredite an Freunde oder Angehörige unterliegen keinen gesetzlichen Vorschriften
- Selbst wenn es um einen Kredit an engste Verwandte oder Freunde geht, empfiehlt sich die Schriftform, um spätere Unklarheiten von vorneherein auszuschließen
- Die Zinseinnahmen aus einem Privatkredit müssen versteuert werden. Sie unterliegen je nach Verwendungszweck entweder dem persönlichen Steuersatz oder der Abgeltungssteuer von 25 Prozent
- Kommt es zu einem endgültigen Verlust, so kann der Kreditgeber diesen nach einem neuen Urteil des BFH wahrscheinlich steuerlich geltend machen.
- Ein endgültiger Verlust steht nicht bereits fest, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wurde, sondern erst nach dessen Abschluss
- Im Zweifelsfall sollte unbedingt der Rat eines Steuerberaters eingeholt werden

# **UNSER FAZIT**

Wer hilft nicht gerne Freunden und Verwandten aus einer finanziellen Notlage? Trotz aller emotionalen Verbindungen sollte man dennoch ganz nüchtern einen Kredit und die wichtigsten Punkte schriftlich festhalten, um später mögliche Streitigkeiten oder steuerliche Probleme zu vermeiden. Anleger, die bereits einen Verlust erlitten haben, können nun auf steuerliche Anerkennung hoffen. Im Zweifel lohnt es sich, den Rat eines Steuerberaters einzuholen.